

AUSGABE 01/2024 10. JANUAR 2024



# AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Der Internet-Abwurf des Amtsblatts ist kostenlos. Auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzelexemplaren oder Dauerbezug durch die Gemeinde Hünxe. Das Amtsblatt liegt zur Einsicht im Bürgerbüro der Gemeinde Hünxe aus.

## Inhaltsverzeichnis

SEITE

---

**Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die  
2. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Gan-  
senberg“ in Hünxe**

2-5

---

## **Bekanntmachung**

### **Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 2. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“ in Hünxe**

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 18.10.2023 in Kenntnis der Planzeichnung und der Entwurfsbegründung folgende Beschlüsse gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

- „1.) Den Behandlungsvorschlägen, wie sie in Anlage (Abwägung zu den Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 / 4 Abs. 2 BauGB vom 05.05.2023) aufgeführt sind, wird zugestimmt.
- 2.) Die 2. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“ der Gemeinde Hünxe wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.“

Ziel der 2. Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“ ist es, im Rahmen der Bauleitplanung die Ziele des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Hünxe rechtsverbindlich umzusetzen. Dazu wird u. a. statt der Festsetzung „Sonstiges Sondergebiet“ ein Gewerbegebiet festgesetzt, der zentrenrelevante Einzelhandel vollständig und der nahversorgungsrelevante Einzelhandel teilweise ausgeschlossen. Die Mischgebietsfläche wird um das angrenzende GEe 1-Gebiet und die bisherige private Grünfläche erweitert.

Der Geltungsbereich der 2. Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“ befindet sich in städtebaulich östlicher Randlage des Ortsteils Hünxe. Im Norden wird das Plangebiet durch die „Alte Weseler Straße“, im Westen durch die „Dinslakener Straße“ begrenzt. Im Osten stellt der „Gillekampsweg“ die Grenze des Plangebietes dar, im Süden begrenzt der „Gansenbergweg“ das Plangebiet.

Die Planbereichsgrenzen der oben genannten Bauleitplanänderung können der nachfolgenden Planskizze entnommen werden:

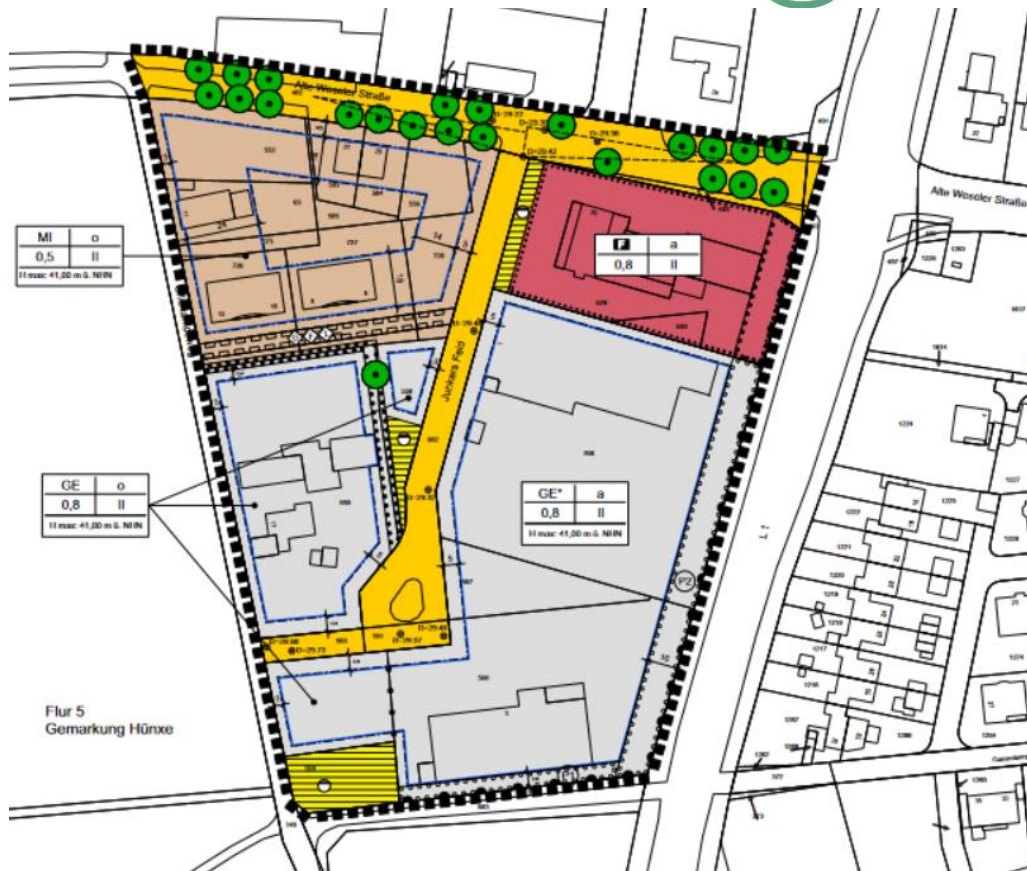


Abb.: Geltungsbereich der 2. Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“  
Ortsteil Hünxe in der Gemarkung Hünxe, Flur 5

Quelle: Planzeichnung Wolters/Partner Stadtplaner GmbH, Daruper Str. 15, 48653 Coesfeld

### Bestätigung:

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass die bekannt gemachten Beschlüsse im Wortlaut den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Hünxe vom 18.10.2023 entsprechen. Die Beschlüsse sind ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

### Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über die 2. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“ wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan liegt mit seiner Begründung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301 - 303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten

Montags	8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstags	8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwochs	8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstags	8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitags	8:30 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit.

Mögliche pandemiebedingte Zugangsbeschränkungen können vorab im Rathaus erfragt werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich zur Möglichkeit der Einsichtnahme vor Ort im Rathaus besteht ergänzend die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit seiner Begründung unter dem Internet-Link:

<http://www.huenxe.de/bebauungsplan36-2.neuaufstellung-gewerbegebiet-gansenberg>

einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“ der Gemeinde Hünxe in Kraft.

#### **Hinweise:**

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dies entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 09.01.2024

Gemeinde Hünxe  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Michael Häsel